

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 63/07 B

L 16 KR 44/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 KR 139/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

2.,

3. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer Tätigkeit für die Beigeladene zu 2) wegen ihrer Vorstandstätigkeit für die Beigeladene zu 1), einer Aktiengesellschaft (AG), versicherungsfrei ist.
- 2 Mit Gesellschaftsvertrag vom 6.11.2003 wurde die Beigeladene zu 1), eine Vermögensverwaltungs-AG, errichtet. Die Klägerin wurde zu ihrem Vorstand bestellt. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 19.4.2004. Die beklagte Krankenkasse stellte fest, dass die Klägerin weiterhin in ihrer Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 2) der Rentenversicherungspflicht unterliege, weil gemäß § 229 Abs 1a SGB VI nur Mitglieder des Vorstandes einer AG, die am 6.11.2003 in einer weiteren Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig gewesen seien, in dieser Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig blieben. Diese Übergangsvorschrift gelte nicht für die Klägerin, weil sie am 6.11.2003 nicht Vorstand einer AG, sondern nur Vorstand einer Vor-AG gewesen sei. Widerspruch und Klage der Klägerin hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit seinem Urteil vom 11.6.2007 die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung ua auf das Urteil des Senats vom 9.8.2006 (*B 12 KR 3/06 R, BSGE 97, 32 = SozR 4-2600 § 229 Nr 1*) Bezug genommen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.



- 6 Soweit sich die Klägerin zur Begründung ihrer Beschwerde auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache berufen will, bezeichnet sie schon keine Rechtsfrage, die klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnte. Sie weist lediglich auf die Entscheidungen des Senats vom 9.8.2006 (*ua B 12 KR 3/06 R, BSGE 97, 32 = SozR 4-2600 § 229 Nr 1*) sowie vom 25.4.2007 (*B 12 KR 30/06 R, USK 2007-10*) hin, deren Rechtsauffassung das LSG seiner Entscheidung zu Grunde gelegt habe, und hält diese für unzutreffend. Damit wendet sie sich allein gegen die Richtigkeit der Entscheidungen des LSG und Senates und begründet ihre eigene abweichende Rechtsauffassung. Dies genügt jedoch nicht, um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen. Erforderlich wäre hierfür gewesen, darzulegen, warum eine Rechtsfrage trotz der vorliegenden Entscheidungen des Senats klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist. Zwar steht der Umstand, dass über eine Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, der Annahme von Klärungsbedürftigkeit nicht von vornherein entgegen. Jedoch ist Voraussetzung für die Annahme der erneuten Klärungsbedürftigkeit, dass in der Nichtzulassungsbeschwerde wesentlich neue Gesichtspunkte, dh ganz erhebliche Bedenken bzw gewichtige Argumente, gegen die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung vorgebracht werden. Solche werden in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt. Soweit zur Begründung ua ausgeführt wird, die Herausnahme der Vorstände einer Vor-AG aus dem Anwendungsbereich der Vertrauensschutznorm sei nicht gerechtfertigt, weil der Senat verkannt habe, dass das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren auch erst nach Eintragung der AG ins Handelsregister eingeleitet werden könne, sodass nur noch die Frage zu klären sei, ob die Eintragung erfolgt sei, nur so ließen sich Unbilligkeiten vermeiden, die aus einer unterschiedlichen Behandlung der im Übrigen gleichwertigen und identischen Rechtsform der Vor-AG und der AG entstehen würden, der von der Rechtsprechung geforderte Zweck der typisierenden Betrachtungsweise sei dadurch nicht gefährdet, rückwirkende Statusfeststellungen seien grundsätzlich möglich, die Rechtsauffassung des Senates führe zu verfahrensrechtlichen Zufälligkeiten und die Einheitlichkeit der Rechtsordnung im Hinblick auf den Umgang mit Vor-AG werde nicht gewahrt, handelt es sich nicht um neue, vom Senat in seinen Entscheidungen nicht berücksichtigte Gesichtspunkte, sondern lediglich um abweichende eigene Schlussfolgerungen oder Rechtsansichten der Klägerin.
- 7 Andere Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, wie eine Abweichung des Urteils des LSG von der Rechtsprechung des Senats oder ein Verfahrensfehler, werden in der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht aufgezeigt.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)